

Auszug aus dem Beschlussprotokoll 67. Ratssitzung vom 2. Oktober 2019

1748. 2018/502

Weisung vom 19.12.2018:

Schulamt, Musikschule Konservatorium Zürich und Sportamt, Verordnung über das Arbeitsverhältnis des Lehr- und Therapiepersonals der städtischen Volksschule, Neuerlass

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 1603 vom 4. September 2019:

Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Ernst Danner (EVP), Patrick Hadi Huber (SP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Corina Ursprung (FDP)

Abwesend: Isabel Garcia (GLP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Mischa Schiwow (AL)

Der Präsident der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.

Schlussabstimmung

Die Mehrheit der SK PRD/SSD beantragt Zustimmung zum bereinigten Antrag des Stadtrats.

Die Minderheit der SK PRD/SSD beantragt Ablehnung des bereinigten Antrags des Stadtrats.

Mehrheit: Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Referent; Präsident Dr. Jean-Daniel Strub (SP), Isabel Garcia (GLP), Simone Hofer Frei (GLP), Maya Kägi Götz (SP), Muammer Kurtulmus (Grüne), Patrik Maillard (AL), Ursula Näf (SP), Mark Richli (SP)

Minderheit: Yasmine Bourgeois (FDP), Referentin; Vizepräsident Stefan Urech (SVP), Roger Bartholdi (SVP), Christian Huser (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 82 gegen 32 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

Es wird eine Verordnung über das Arbeitsverhältnis des Lehr- und Therapiepersonals der städtischen Volksschule gemäss Beilage (Fassung vom 11. Dezember 2018 mit Änderungen nach Gemeinderatsbeschluss vom 2. Oktober 2019) erlassen.

AS ...

Verordnung über das Arbeitsverhältnis des Lehr- und Therapiepersonals der städtischen Volksschule (VLT)

vom 2. Oktober 2019

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 41 lit. g GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 19. Dezember 2018²,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand,
Geltungsbereich

Art. 1 ¹ Diese Verordnung regelt das Arbeitsverhältnis folgender Personalgruppen:

- a. Angestellte der städtischen Volksschule:
 1. das vom Stadtrat bezeichnete Führungspersonal sowie die Lehrpersonen der Sonderschulen,
 2. das vom Stadtrat bezeichnete Führungspersonal sowie die Therapeutinnen und Therapeuten für Logopädie und Psychomotorik,
 3. die gemäss kommunalem Recht zu beschäftigenden Lehrpersonen weiterer gesamtstädtischer Angebote,
 4. die gemäss kommunalem Recht zu beschäftigenden Lehrpersonen der Regelschulen,
 5. die Kursleiterinnen und Kursleiter des freiwilligen Schulsports;
- b. Angestellte von MKZ:

das vom Stadtrat bezeichnete Führungspersonal sowie die Lehrpersonen.

² Art. 5, 7, 22, 27 und 28 finden auch auf die nach kantonalem Recht beschäftigten Schulleiterinnen und Schulleiter der Regelschulen und die nach kantonalem Recht beschäftigten Lehrpersonen Anwendung.

¹ AS 101.100

² Begründung siehe STRB Nr. 1107 vom 19. Dezember 2018.

Verhältnis zum kantonalen Lehrpersonalrecht und zum städtischen Personalrecht	<p>Art. 2 ¹ Enthält diese Verordnung keine Regelung und wird nicht auf das städtische Personalrecht verwiesen, richtet sich das Arbeitsverhältnis der ihr unterstehenden Personen sinngemäss nach dem kantonalen Lehrpersonalrecht der Volksschule. Auf das Führungspersonal sind sinngemäss dessen Bestimmungen für die Schulleiterinnen und Schulleiter anwendbar.</p> <p>² Vorbehalten bleiben Ausführungsbestimmungen gemäss Art. 32 Abs. 2.</p>
Begriffe	<p>Art. 3 In dieser Verordnung bedeuten:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Städtische Volksschule: Gesamtheit der von der Stadt geführten Regelschulen und Sonderschulen sowie der weiteren städtischen Angebote gemäss Volksschulgesetz;b. MKZ: von der Stadt geführte Musikschule Konservatorium Zürich;c. Departement: das für die städtische Volksschule oder für MKZ zuständige Departement.
Stellen a. Kommunale Stellen	<p>Art. 4 ¹ Über die Schaffung von Stellen für die Personalgruppen gemäss Art. 1 Abs. 1 entscheidet der Stadtrat auf Antrag der gemäss Gemeindeordnung zuständigen Schulbehörde.</p> <p>² Der Stadtrat kann die Kompetenz zur Schaffung von Stellen an die Anstellungsinstanzen delegieren.</p> <p>³ Die Bewirtschaftung des Stellenplans richtet sich im Übrigen nach den Bestimmungen des städtischen Personalrechts.</p>
b. Kantonale Stellen	<p>Art. 5 ¹ Über die Schaffung von Stellen für die Personalgruppen gemäss Art. 1 Abs. 2 entscheidet die Schulpflege im Rahmen des kantonalen Lehrpersonalrechts, soweit dieses die Stellen nicht zwingend vorschreibt.</p> <p>² Die Schulpflege kann die Kompetenz zur Schaffung von Stellen an die Präsidentinnen und Präsidenten der Kreisschulbehörden delegieren.</p>
	<p>B. Arbeitsverhältnis</p>
Entstehung	<p>Art. 6 ¹ Das Arbeitsverhältnis wird in der Regel durch Verfügung begründet.</p> <p>² Die Anstellung mit öffentlich-rechtlichem Vertrag ist zulässig für:</p> <ul style="list-style-type: none">a. nicht vollamtliche Dozentinnen und Dozenten;b. Angestellte, deren Lohn durch Drittmittel finanziert wird;c. Kursleiterinnen und Kursleiter des freiwilligen Schulsports. <p>³ Im Übrigen ist die vertragliche Anstellung nur ausnahmsweise zulässig für:</p> <ul style="list-style-type: none">a. die Ausübung von Spezialfunktionen;b. Anstellungen, in denen zwingend von diesem Personalrecht abgewichen werden muss. <p>⁴ Mit einer Anstellung mit öffentlich-rechtlichem Vertrag kann hinsichtlich der Zulassungsvoraussetzungen für die Berufsausübung, des Lohns, der Arbeitszeit, der Ferien sowie der Beendigung des Arbeitsverhältnisses von dieser Verordnung und den zugehörigen Ausführungsbestimmungen abgewichen werden.</p> <p>⁵ Der Stadtrat kann Rahmenbedingungen für die vertragliche Anstellung festlegen.</p>
Anstellungsinstanzen	<p>Art. 7 ¹ Anstellungsinstanzen sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a. die Präsidentin oder der Präsident der Kreisschulbehörde für folgende im Schulkreis beschäftigte Angestellte der städtischen Volksschule: die Schulleiterinnen und Schulleiter sowie die Lehrpersonen der Regelschulen;

- b. die Dienstchefin oder der Dienstchef der für den betreffenden Sachbereich zuständigen Dienstabteilung für folgende Angestellte der städtischen Volksschule:
 1. das Führungspersonal sowie die Lehrpersonen der Sonderschulen,
 2. das Führungspersonal sowie die Therapeutinnen und Therapeuten für Logopädie und Psychomotorik,
 3. die Lehrpersonen weiterer gesamtstädtischer Angebote,
 4. die Kursleiterinnen und Kursleiter des freiwilligen Schulsports;
- c. die Dienstchefin oder der Dienstchef von MKZ für folgende Angestellte von MKZ: das Führungspersonal sowie die Lehrpersonen.

² Die Anstellungsinstanzen üben die Rechte und Pflichten des Arbeitgebers aus, soweit der Stadtrat nichts anderes bestimmt.

³ Sie sind ermächtigt, ihre Entscheidungsbefugnisse im Rahmen von Vorgaben des Stadtrats an ihnen unterstellte Angestellte zu übertragen.

Personaladministration

Art. 8 ¹ Die Personaladministration für die in den Schulkreisen beschäftigten Angestellten der städtischen Volksschule erfolgt nach Massgabe eines vom Stadtrat festgelegten Aufgabenkatalogs durch das Departement.

² Die mit der Personaladministration gemäss Abs. 1 betrauten Stellen des Departements und der Anstellungsinstanz geben einander die für die Personaladministration erforderlichen Personendaten, einschliesslich besonderer Personendaten, bekannt.

³ Für die gesamtstädtische Personal- und Lohndatenbearbeitung und die Zusammenarbeit der dafür zuständigen Stellen mit dem Departement und den Anstellungsinstanzen gelten die Bestimmungen des städtischen Personalrechts.

⁴ Im Übrigen erfolgt die Personaladministration in Verantwortung der Anstellungsinstanz, sofern der Stadtrat nichts anderes bestimmt.

Ausbildungsanforderungen

Art. 9 Der Stadtrat erlässt Vorschriften über die Zulassung zur Berufsausübung, soweit diese nicht durch kantonales Recht geregelt wird.

Dauer der Anstellung

Art. 10 ¹ Das Arbeitsverhältnis wird in der Regel unbefristet begründet.

² Befristete Arbeitsverhältnisse sind für längstens ein Jahr zulässig.

³ Wird das befristete Arbeitsverhältnis darüber hinaus verlängert, wird es unter Vorbehalt von Abs. 4 zu einem unbefristeten Arbeitsverhältnis.

⁴ Angestellte mit zeitlich begrenzten Aufgaben wie Vikariate oder die Erteilung von Einzelunterricht können über einen längeren Zeitraum sowie wiederholt befristet angestellt werden.

Probezeit

Art. 11 ¹ Die Anstellung erfolgt mit einer Probezeit gemäss kantonalem Recht.

² Diese kann einvernehmlich wegbedungen oder verkürzt werden.

Voll- und Mindestpensum

Art. 12 ¹ Ein Vollpensum entspricht einem Beschäftigungsgrad von 100 Prozent.

² Ein Vollpensum darf auch in Kombination mit einer Anstellung als kantonale Lehrperson oder mit einer anderen Anstellung bei der Stadt nicht überschritten werden.

³ Der Stadtrat kann Ausnahmen von der Anrechnung auf das Vollpensum vorsehen.

⁴ Der Stadtrat kann für bestimmte Personalgruppen Vorgaben zu Mindestpensen erlassen.

Feste und variable Pensen

Art. 13 ¹ Die Anstellung erfolgt an der Volksschule in der Regel mit einem festen Pensum.

	<p>² Die Anstellung kann für ein variables Pensum mit einer Bandbreite von bis zu 15 Prozent eines Vollpensums erfolgen, falls dies betrieblich begründet ist.</p> <p>³ Im Rahmen dieser Bandbreite sind semesterweise Pensenanänderungen auf das Herbstsemester (Schulwochen zwischen Sommerferien und Sportferien) und das Frühlingsemester (Schulwochen zwischen Sportferien und Sommerferien) möglich.</p> <p>⁴ Die Pensenanänderung gemäss Abs. 3 ist schriftlich mitzuteilen.</p> <p>⁵ Die schriftliche Mitteilung hat spätestens zu erfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bei Angestellten der städtischen Volksschule bis 31. Mai für das Herbstsemester und bis 15. Dezember für das Frühlingsemester; b. bei Angestellten von MKZ bis 30. Juni für das Herbstsemester und bis 20. Januar für das Frühlingsemester. <p>⁶ Erfolgt keine Mitteilung gemäss Abs. 4, bleibt das Pensum unverändert.</p>
Berechnung der Dienstjahre	<p>Art. 14 ¹ Die Berechnung der Dienstjahre richtet sich nach dem städtischen Personalrecht.</p> <p>² Berücksichtigt werden ausschliesslich Dienstjahre kommunaler Anstellungen bei der Stadt.</p> <p>³ Der Stadtrat kann in begründeten Fällen vom städtischen Personalrecht abweichende Regelungen für die Berechnung der Dienstjahre erlassen.</p>
Beendigungsgründe	<p>Art. 15 Das Arbeitsverhältnis endet durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Kündigung; b. Ablauf einer befristeten Anstellung; c. Auflösung im gegenseitigen Einvernehmen; d. fristlose Auflösung aus wichtigen Gründen; e. Auflösung aus gesundheitlichen Gründen; f. Altersrücktritt, Beendigung altershalber; g. Tod.
Auflösung und Versetzung aus gesundheitlichen Gründen	<p>Art. 16 Die Auflösung des Arbeitsverhältnisses aus gesundheitlichen Gründen und die Versetzung aus gesundheitlichen Gründen richten sich nach den Bestimmungen des städtischen Personalrechts.</p>
Altersrücktritt und Beendigung altershalber	<p>Art. 17 ¹ Der Altersrücktritt und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses altershalber richten sich nach den Bestimmungen des städtischen Personalrechts.</p> <p>² Der Altersrücktritt ist unter Einhaltung der Kündigungsfristen und Kündigungstermine zu erklären.</p> <p>³ Das Arbeitsverhältnis endet altershalber bei Lehrpersonen, Therapeutinnen und Therapeuten für Logopädie und Psychomotorik sowie Kursleiterinnen und Kursleitern des freiwilligen Schulsports auf das Ende des Schuljahres, in dem sie das 65. Altersjahr vollenden.</p> <p>⁴ Für die übrigen Personalgruppen endet das Arbeitsverhältnis altershalber am Ende des Monats nach Vollendung des 65. Altersjahres.</p>
Abfindung und Lohnfortzahlung nach Entlassung	<p>Art. 18 ¹ Abfindung und Lohnfortzahlung nach Entlassung richten sich nach den Bestimmungen des städtischen Personalrechts.</p> <p>² Bei variablen Pensum gemäss Art. 13 lösen Pensenanänderungen innerhalb der festgelegten Bandbreite keine Ansprüche auf Abfindung oder Lohnfortzahlung aus.</p>

C. Rechte und Pflichten der Angestellten

Lohn	<p>Art. 19 ¹ Für die Anstellungen sind die Lohnkategorien der kantonalen Lehrpersonalverordnung massgebend. Der Stadtrat regelt die Einreihung der einzelnen Personalgruppen.</p> <p>² Für die Anstellungen des Führungspersonals sowie von Spezialfunktionen kann der Stadtrat die Entlöhnung in Prozenten der Lohnkategorien festlegen.</p> <p>³ Der Stadtrat regelt weiter die Entlöhnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Kursleiterinnen und Kursleiter des freiwilligen Schulsports; b. der Vikarinnen und Vikare.
Einmalzulage	<p>Art. 20 Im Rahmen der budgetierten Mittel können Einmalzulagen gemäss den kantonalen Vorgaben ausgerichtet werden.</p>
Treueansprüche	<p>Art. 21 ¹ Die Ausrichtung einer Treueprämie, einer Teiltreueprämie sowie der Bezug eines Treueurlaubs richten sich nach den Bestimmungen des städtischen Personalrechts.</p> <p>² Die Lohnsistierung beim unbezahlten Treueurlaub berechnet sich nach dem kantonalen Recht.</p>
Vergütung von Auslagen	<p>Art. 22 ¹ Der Stadtrat erlässt Bestimmungen über die Vergütung dienstlicher Auslagen.</p> <p>² Er kann die Festlegung von Pauschalspesen für Angestellte der städtischen Volksschule der Schulpflege und für Angestellte von MKZ deren Dienstchefin oder Dienstchef übertragen.</p>
Lohnfortzahlung bei Krankheit oder Unfall	<p>Art. 23 Der Lohnanspruch bei Krankheit oder Unfall richtet sich nach den Bestimmungen des städtischen Personalrechts.</p>
Case Management	<p>Art. 24 ¹ Das Case Management am Arbeitsplatz erfolgt durch das Case Management der Stadt.</p> <p>² Dieses kann ein Tätigwerden ablehnen, wenn eine Angestellte oder ein Angestellter zugleich über eine kantonale Anstellung gemäss Art. 1 Abs. 2 verfügt und aus demselben Grund das Case Management des Kantons in Anspruch nimmt.</p> <p>³ Im Übrigen richtet sich das Case Management nach den Bestimmungen des städtischen Personalrechts.</p>
Vertrauensärztliche Untersuchung	<p>Art. 25 Vertrauensärztliche Untersuchungen richten sich nach den Bestimmungen des städtischen Personalrechts.</p>
Berufsauftrag	<p>Art. 26 ¹ Die Bestimmungen des kantonalen Lehrpersonalrechts über den Berufsauftrag, die Arbeitszeit und deren Aufteilung auf die einzelnen Tätigkeitsbereiche gelten sinngemäss für die Lehrpersonen sowie für die Therapeutinnen und Therapeuten für Logopädie und Psychomotorik.</p> <p>² Für die übrigen Personalgruppen gelten diese Bestimmungen nicht.</p>
Tätigkeiten ausserhalb des Berufsauftrags	<p>Art. 27 ¹ Für Tätigkeiten von Angestellten ausserhalb ihres Berufsauftrags, insbesondere für das Betreuen von Aufgabenstunden und für Tätigkeiten, die aus dem Globalkredit der städtischen Volksschule finanziert werden, wird ein kommunales Zusatzpensum errichtet.</p> <p>² Die Übernahme eines solchen Zusatzpensums erfolgt freiwillig.</p> <p>³ Das Zusatzpensum kann jeweils befristet zugewiesen werden.</p>

⁴ Das Zusatzpensum setzt den Bestand einer Anstellung gemäss dieser Verordnung oder dem kantonalen Lehrpersonalrecht voraus. Bei deren nachträglichem Wegfall erlischt es ohne Kündigung.

⁵ Der Stadtrat legt die Entlohnung fest und bestimmt weitere Einzelheiten des Zusatzpensums.

Besondere Beanspruchungen

Art. 28 ¹ Für besondere Beanspruchungen, die nicht anderweitig durch die Stadt abgegolten werden, können besondere Vergütungen ausgerichtet werden.

² Der Stadtrat regelt die Einzelheiten.

D. Rechtsschutz

Neubeurteilung von Verfügungen

Art. 29 Personalrechtliche Verfügungen können im Rahmen des übergeordneten Rechts beim Stadtrat mit Begehren um Neubeurteilung angefochten werden.

E. Versicherungen

Berufliche Vorsorge

Art. 30 ¹ Die berufliche Vorsorge erfolgt durch die Pensionskasse Stadt Zürich.

² Sie richtet sich nach den Bestimmungen des städtischen Personalrechts.

Unfallversicherung

Art. 31 ¹ Die obligatorische Unfallversicherung erfolgt durch die Unfallversicherung Stadt Zürich.

² Sie richtet sich nach den Bestimmungen des städtischen Personalrechts.

F. Schlussbestimmungen

Ausführungsbestimmungen

Art. 32 ¹ Der Stadtrat erlässt Ausführungsbestimmungen.

² Er kann dabei von Ausführungserlassen zum kantonalen Recht oder zum städtischen Personalrecht abweichen, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

³ Er bezeichnet die Ausführungsbestimmungen, die auch auf die nach kantonalem Recht beschäftigten Schulleiterinnen und Schulleiter sowie Lehrpersonen Anwendung finden.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 33 Die Verordnung über die Anstellung und den Lohn der städtischen Volksschullehrerinnen und Volksschullehrer (Städtische Volksschullehrer-Verordnung, SVL) vom 30. Januar 2002 wird aufgehoben.

Änderung bisherigen Rechts

Art. 34 Das bisherige Recht wird gemäss Anhang geändert.

Übergangsbestimmungen

Art. 35 ¹ Für alle beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits bestehenden Arbeitsverhältnisse gelten ab diesem Zeitpunkt diese Verordnung und ihre Ausführungsbestimmungen. Soweit bisherige Arbeitsverhältnisse mit dem neuen Recht nicht übereinstimmen, gehen dessen Bestimmungen vor. Vorbehalten bleiben Abs. 2, 3 und 5.

² Die Pensen von Arbeitsverhältnissen gemäss dieser Verordnung, die bei Inkrafttreten abweichend von Art. 12 Abs. 1 und 2 allein oder in Kombination mit einer Anstellung als kantonale Lehrperson oder mit einer anderen Anstellung bei der Stadt einen Beschäftigungsgrad von 100 Prozent überschreiten, werden auf den 31. Juli nach Inkrafttreten dieser Verordnung in dem Ausmass gekürzt, dass das Gesamtpensum 100 Prozent beträgt. Ausnahmen gemäss Art. 12 Abs. 3 werden nicht angerechnet. Auf die Kürzung werden weder Abfindung noch Lohnfortzahlung ausgerichtet.

³ Für Arbeitsverhältnisse, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits gekündigt, aber noch nicht aufgelöst sind, gilt bisheriges Recht.

⁴ Die gemäss städtischem Personalrecht angestellten Lehrpersonen der Begabungsförderung werden auf einen vom Stadtrat bestimmten Zeitpunkt, längstens jedoch bis vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung, in den Anwendungsbereich dieser Verordnung überführt.

⁵ Die der Verordnung über die Anstellung und den Lohn der städtischen Volksschullehrerinnen und Volksschullehrer³ unterstehenden Arbeitsverhältnisse von Mitarbeitenden der städtischen Betreuungseinrichtungen für das Betreuen von Aufgabenstunden werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in Arbeitsverhältnisse gemäss städtischem Personalrecht überführt.

⁶ Der Stadtrat kann weitere Übergangsbestimmungen erlassen.

Inkrafttreten

Art. 36 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.

Anhang

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

a. **Verordnung über die geleiteten Volksschulen in den Schulkreisen der Stadt Zürich (Organisationsstatut) vom 11. Januar 2006¹:**

Art. 6 Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Die Präsidentin oder der Präsident der Kreisschulbehörde entscheidet in den ihr oder ihm von Gesetz und Verordnung oder durch Beschluss der Kreisschulbehörde übertragenen Geschäften. Insbesondere entscheidet sie oder er über:

a. personalrechtliche Anordnungen betreffend Schulleiterinnen und Schulleiter, Lehrpersonen und weitere Mitarbeitende der Schule im Rahmen des anwendbaren Personalrechts;

lit. b–h unverändert.

Abs. 4 unverändert.

Art. 10 ¹ Die Schulen erhalten aus dem Budget des Schul- und Sportdepartements einen Globalkredit zur selbstständigen Verwaltung, der sich insbesondere auf folgende Teilbereiche bezieht:

lit. a und b unverändert.

lit. c wird aufgehoben.

lit. d–h werden zu lit. c–g.

Abs. 2 unverändert.

³ Die Schulen können innerhalb des ihnen zugewiesenen Globalkredits Übertragungen vornehmen.

Abs. 4–7 unverändert.

Art. 12 Abs. 1–3 unverändert.

⁴ Der Schulleitung obliegen im Rahmen des übergeordneten Rechts und der bewilligten Mittel insbesondere:

lit. a–m unverändert.

³ vom 30. Januar 2002, AS 177.500.

¹ AS 412.103

lit. n wird aufgehoben.

lit. o–r werden zu lit. n–q.

Art. 22 wird aufgehoben.

b. **Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (Personalrecht) vom 6. Februar 2002²:**

Art. 1 Allgemeines

Abs. 1–3 unverändert.

⁴Für die Mitglieder des Stadtrats, die Beauftragte oder den Beauftragten in Beschwerdesachen, die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten, die Direktorin oder den Direktor der Finanzkontrolle, Stadtamtsfrauen und Stadtmänner, Friedensrichterinnen und Friedensrichter sowie Präsidentinnen und Präsidenten der Kreisschulbehörden gilt das Personalrecht sinngemäss, soweit nicht besondere Bestimmungen bestehen.

Art. 11 Anstellungsinstanzen

¹Anstellungsinstanzen sind unter Vorbehalt der Gemeindeordnung

a. unverändert.

b. die Stadtamtsfrauen und Stadtmänner, die Friedensrichterinnen und Friedensrichter, die Präsidentinnen und Präsidenten der Kreisschulbehörden, die oder der Beauftragte in Beschwerdesachen, die oder der Datenschutzbeauftragte, die Direktorin oder der Direktor der Finanzkontrolle sowie die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste für die bei ihnen beschäftigten Angestellten.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 9. Oktober 2019 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist 9. Dezember 2019)

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat